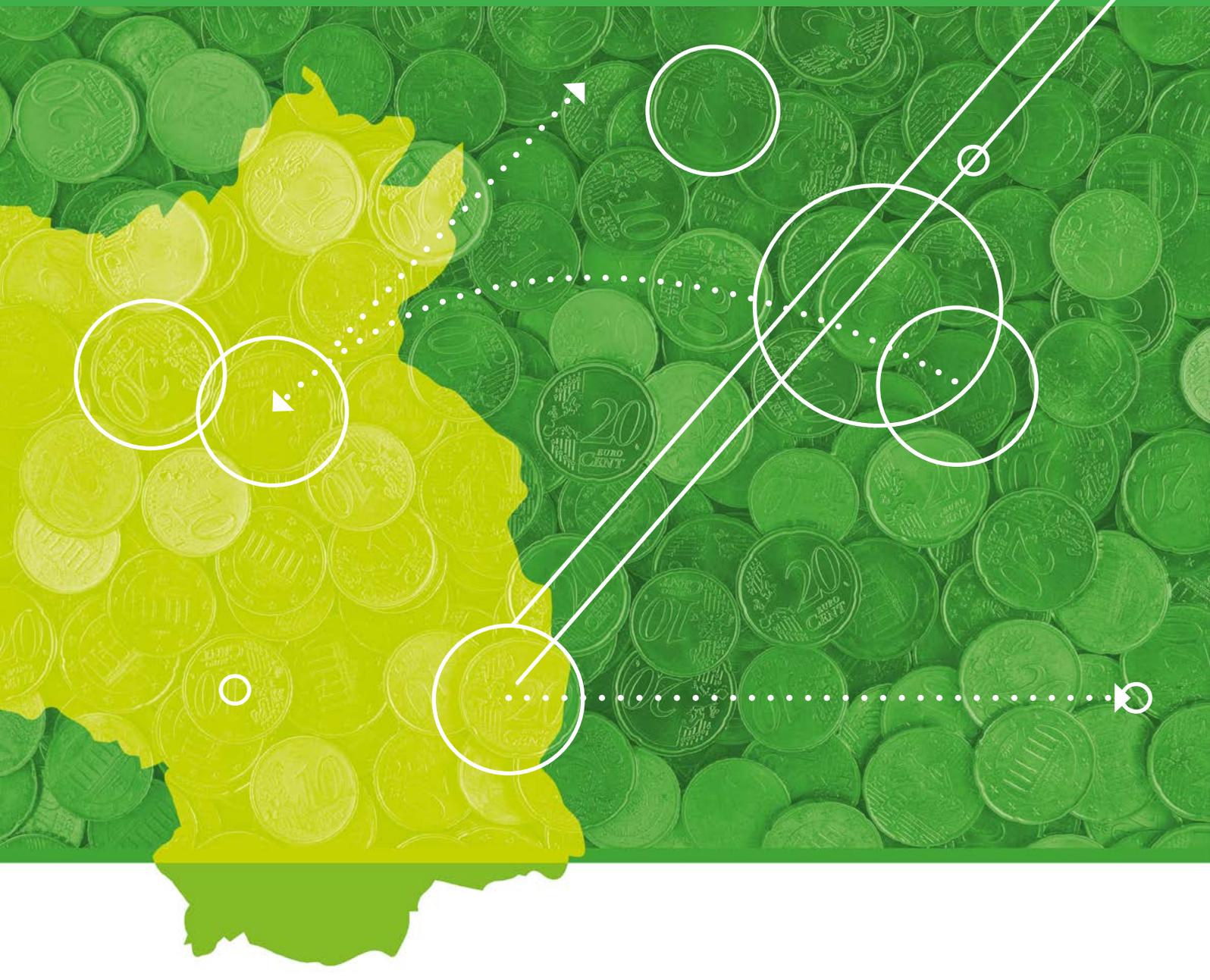




Ortsteilbudgets in Brandenburg



Inhaltsverzeichnis

2	Einleitung <i>Heiner Klemp, MdL</i>	03
	Das Ortsteilbudget im Land Brandenburg <i>Alexandra Tautz</i>	05
	Das Ortsteilbudget in der Stadt Calau <i>Werner Suchner</i>	12
	Das Ortsteilbudget in der amtsangehörigen Gemeinde Chorin <i>Heike Wähler</i>	17
	Das Ortsteilbudget in der amtsfreien Gemeinde Gumtow <i>Helmut Adamaschek</i>	20
	Materialien	
	§ 46 der Brandenburger Kommunalverfassung	23
	Rundschreiben des MIK zur geänderten Kommunalverfassung	25

Herausgeber: Grün-Bürgerbewegte Kommunalpolitik Brandenburg e.V.
Redaktion: Ansgar Gusy
Babelsberger Str. 12
14473 Potsdam
www.gbk-brandenburg.de

Layout: Hannes Berghof | www.flattersatzkursiv.de
Umschlaggestaltung unter Verwendung eines Fotos von pixabay:
<https://www.pexels.com/photo/pile-of-gold-round-coins-106152>

Papier: **Umschlag**, 160g/qm Recycling Offset & **Innenteil**, 100g/qm
Recycling Offset, *Circle Offset Premium White* (ausgezeichnet mit dem
Umweltzeichen Euroblume)

Dezember 2021

Einleitung



Heiner Klemp

© Peter-Paul Weiler

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Gemeindevertreter habe ich über Jahre in meinem Heimatort Lehnitz über dessen Entwicklung mitentschieden – nicht zuletzt darüber, wo im Ort wie viel Geld investiert wird. Mit der Brandenburger Gemeindegebietsreform im Jahr 2003 war das Geschichte. Lehnitz wurde von der eigenständigen Gemeinde zum Ortsteil der Stadt Oranienburg und Investitionen fanden sich nun irgendwo unter »ferner liefen« im städtischen Haushalt wieder – oder auch gar nicht.

Ohne Frage war die Gemeindegebietsreform ein heftiger Einschnitt, der gerade in kleineren Orten im ländlichen Raum den Verlust von Eigenständigkeit bei einer gefühlten Zunahme an Bürokratie bedeutete. Der Hausmeister unserer Grundschule erklärte mir am Beispiel einer kaputten Türklinke, wie viel komplizierter es heute sei, für Ersatz zu sorgen: Die Ansprechpartner:innen, die entscheiden, ob es eine neue Klinke gibt, wo diese gekauft und aus welchem Haushaltsposten der Kauf finanziert wird, sitzen in verschiedenen Abteilungen der Stadtverwaltung, müssen erst identifiziert und erreicht werden. Früher reichte eine kurze Absprache vor Ort, dann fuhr der Hausmeister in den Baumarkt und kaufte eine neue Klinke.

Vorgänge wie dieser haben die Stadt Calau bewogen, bereits vor Jahren ein Budget für ihre elf Ortsteile einzuführen, um ihnen unvorhergesehene kleinteilige Ausgaben schnell und unbürokratisch zu ermöglichen. Über die Erfahrungen damit berichtet Calaus Bürgermeister Werner Suchner in seinem Beitrag.

Auf die positiven Erfahrungen in Calau hat auch die Enquete-Kommission »Zukunft der ländlichen Regionen vor dem Hintergrund des demografischen Wandels« in ihrem Abschlussbericht im April 2019 verwiesen, in dem sie verbindliche Ortsteilbudgets empfiehlt.¹ Wir Bündnisgrüne haben dafür gesorgt, dass diese Empfehlung Eingang in unseren Koalitionsvertrag mit SPD und CDU gefunden hat. In die-

¹ www.gruenlink.de/2cey

sem Jahr nun ist die kleine Novelle der brandenburgischen Kommunalverfassung in Kraft getreten, die Ortsteilbudgets verpflichtend festschreibt. Alexandra Tautz, die selbst als Referentin für die Enquete-Kommission tätig war, beleuchtet diese Entwicklung in ihrem Artikel ausführlich.

Über die Verwendung des Ortsteilbudgets entscheidet der Ortsbeirat, der damit vor Ort konkret wirken kann. Akteur:innen im ländlichen Raum erhalten ein gewisses Maß an Selbstbestimmung zurück, die mit der Gebietsreform verloren ging. Wie heftig dieser Verlust in den Dörfern des einstigen Amtes Gumtow wahrgenommen wurde, zu welchem Frust das geführt hat und welche Hoffnungen dort nun an die Ortsteilbudgets geknüpft werden, beschreibt Helmut Adamaschek in seinem Bericht.

Was die Höhe des Ortsteilbudgets angeht, legt die Kommunalverfassung keinen Betrag fest, sondern überlässt die Ausgestaltung den Gemeindevertreter:innen. Nahelegend erscheint eine Orientierung an den Einwohnerzahlen. In der Gemeinde Chorin gelangten die Kommunalpolitiker:innen allerdings zu dem Schluss, dass das allein zu kurz greift und nicht gerecht ist. Heike Wähler legt in ihrem Beitrag dar, welche Festlegungen sie nach kontroversen Diskussionen zum Ortsteilbudget getroffen haben.

Ich wünsche eine erkenntnisreiche Lektüre!

Heiner Klemp, Mitglied des Landtags Brandenburg und
GBK-Vorstandssprecher

Das Ortsteilbudget im Land Brandenburg



Alexandra Tautz

© www.ideengruen.de | markus pichlmaier

Im Sommer 2021 wurde die Brandenburger Kommunalverfassung geändert – u. a. wurden verpflichtende Ortsteilbudgets eingeführt. Bislang waren Ortsteilbudgets freiwillige Regelungen in den jeweiligen Hauptsatzungen der Gemeinden. Ortsteilvertretungen hatten keine Entscheidungshoheit über finanzielle Mittel. Sie konnten lediglich Empfehlungen abgeben. Mit der Novellierung der Kommunalverfassung werden Ortsteilbudgets nun verpflichtend.

5

Was ist ein Ortsteilbudget?

Wenn Bürger:innen an der Verwendung kommunaler Finanzen beteiligt werden, dann spricht man grundsätzlich von partizipativer Budgetplanung (vgl. Berlin Institut für Partizipation 2021, S. 8). Ortsteilbudgets lassen sich in gewisser Weise darunter subsumieren. Sie befördern bürgerschaftliches Engagement – mit ihnen lassen sich vor Ort autonome Entscheidungen treffen. Die Stellung der ehrenamtlichen Ortsbeirät:innen wird gestärkt.

Ortsteilbudgets sind feste Posten im laufenden Haushalt. Es handelt sich um feste Beträge, die basierend auf den Vorschlägen der Ortsbeiräte verwendet werden. Es geht dabei um die Realisierung von überwiegend kleineren Einzelprojekten. Dennoch werden so Freiräume für mehr Engagement in den Ortsbeiräten geschaffen und die Identität der Ortsteile gestärkt. Ortsteilbudgets sind daher ein wichtiger Teil der Selbstermächtigung der ländlichen Räume – sie fördern die Bereitschaft und Chance zu eigenverantwortlichem, selbständigem Handeln lokaler Akteur:innen und das gemeinsame Handeln von Bürgerschaft und lokaler Politik. Voraussetzung dafür sind entsprechende Rahmenbedingungen rechtlicher und finanzieller Art, die der Gesetzgeber schaffen muss.

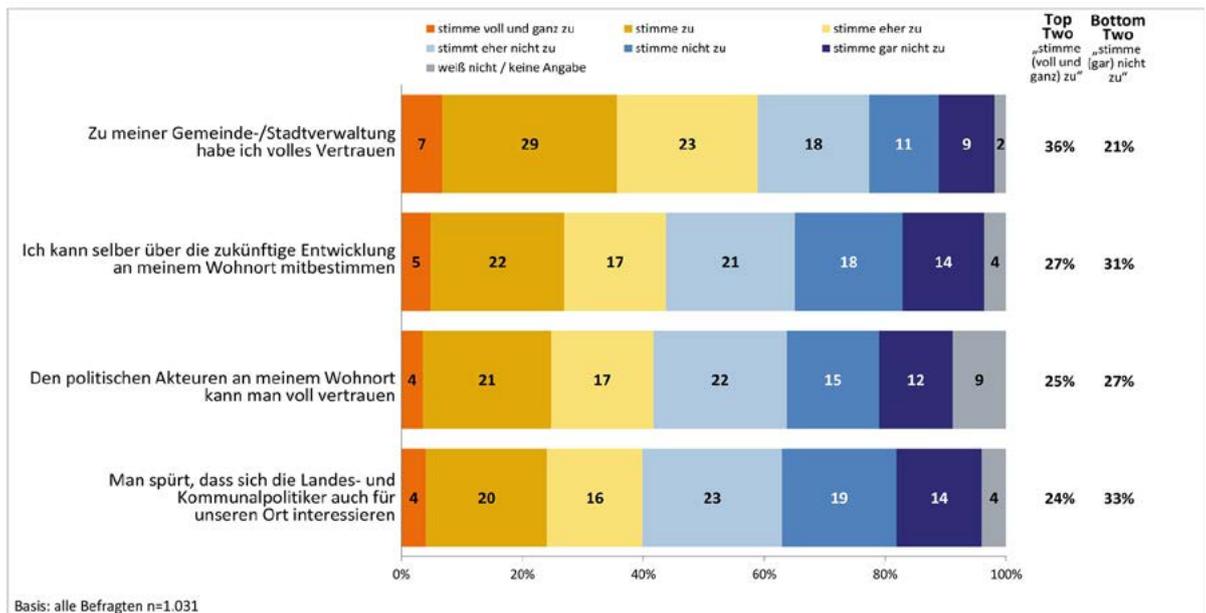
Ein Ergebnis der Enquete-Kommission »Zukunft der ländlichen Regionen vor dem Hintergrund des demografischen Wandels«

Mit der Einführung verpflichtender Ortsteilbudgets setzt das Land Brandenburg eine Empfehlung der Enquete-Kommission »Zukunft der ländlichen Regionen vor dem Hintergrund des demografischen Wandels« (EK 6/1) aus der letzten Legislaturperiode um. Die Kommission wurde im Jahr 2015 auf Initiative der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE

GRÜNEN durch einen gemeinsamen Antrag mit den Fraktionen von CDU, SPD, DIE LINKE und BVB Freie Wähler im Landtag Brandenburg ins Leben gerufen. Sie setzte sich für eine nachhaltige und zukunftsorientierte Entwicklung der ländlichen Regionen in Brandenburg ein und erarbeitete weit über 100 Handlungsempfehlungen für die Landesregierung.

Obwohl die Brandenburger Kommunalverfassung und das Kommunalwahlgesetz zahlreiche direktdemokratische Elemente und Beteiligungsformen aufweist, gab und gibt es in der Praxis Entwicklungen, die bürgerschaftliches Engagement, politische Partizipation und lokale Demokratie gerade in den ländlichen Räumen gefährden: Viele Kommunen klagen über fehlenden, auch finanziellen Gestaltungsspielraum und bürokratische Bevormundung von Bund und Land sowie Vertrauensverluste oder Demokratieverdross (vgl. Landtag Brandenburg 2019 und Henkel 2016).

In ihrer Arbeit wurde die Kommission mehrfach mit der Aussage konfrontiert, dass vor allem der Verlust der lokalen Selbstbestimmung die Entwicklung der dörflichen Infrastruktur hemmt. Viele Bürger:innen in den Dörfern und Ortsteilen wünschten sich mehr Aufmerksamkeit und mehr Mitbestimmung. Dies belegten Anhörungen von Expert:innen, Ortsbesuche und eine Umfrage der Enquete-Kommission eindrücklich: Abgefragt wurde bei den Bürger:innen u. a. wie sie ihre politischen Mitbestimmungsmöglichkeiten einschätzen und ob sie den lokalen politischen Akteuren vertrauen.



Frage 10: Ich lese Ihnen nun verschiedene Aussagen zu Ihrem Wohnort vor. Sagen Sie mir bitte jeweils, inwieweit Sie diesen Aussagen im Allgemeinen zustimmen. Nutzen Sie dazu bitte die Skala ... (1=stimme voll und ganz zu bis 6=stimme gar nicht zu)



Die Befragten bewerteten beide Aspekte mehrheitlich verhalten bis negativ. Nur 25 Prozent der Befragten stimmten der Aussage zu: »Den politischen Akteuren an meinem Wohnort kann man voll vertrauen.« 27 Prozent der Befragten lehnen dies sogar ab. Jeder Fünfte hat demnach kein Vertrauen in die kommunale Verwaltung. Auch bei der Einschätzung, dass die örtlichen Interessen von den Landes- und Kommunalpolitikern berücksichtigt werden, überwogen die negativen Zustimmungswerte. In kleineren Orten mit weniger als 5.000 Einwohner:innen war das Gefühl, über zukünftige Entwicklungen des eigenen Ortes mitbestimmen zu können, am geringsten ausgeprägt. Nur 16 Prozent der Menschen dort glaubten, dass die Landes- oder Kommunalpolitik ihre örtlichen Interessen wahrnimmt und vertritt.

7

Eine Ursache hierfür ist die letzte Gemeindegebietsreform im Land Brandenburg 1998-2003, bei der viele Dörfer zu größeren Gemeinden zusammengelegt wurden. Dies brachte in vielen Fällen Synergieeffekte – die Einwohner:innen profitieren von einer stärkeren Verwaltung. Mit der Eingemeindung der Gemeindevertretungen gingen aber auch die Entscheidung über eigene Haushaltsmittel – und damit politische und ehrenamtliche Beteiligungsmöglichkeiten – verloren. Vor der Reform waren es rund 13.500 Ehrenamtliche, die sich in der Gemeindevertretung für ihr Dorf eingesetzt haben, danach nur noch etwas mehr als 6.000. Ihre Anliegen in den Rat der nun größeren Gemeinde einzubringen, geht nicht in allen Fällen gut. Überall im Land traf die Enquete-Kommission auf Beispiele, in denen die Kernstadt die Dörfer dominiert oder ganze Ortsteile im Gemeinderat »vergessen« werden.

Die Kommission hat daher untersucht, wie in den ländlichen Räumen Partizipation gestärkt werden kann. Sie kam zu dem Ergebnis, dass Mitsprachemöglichkeiten für Bürger:innen dabei helfen können, Strukturen der Daseinsvorsorge und das gesellschaftliche Leben in ländlichen Räumen zu erhalten und fortzuentwickeln. Mit dem Rückzug des Staates sind es vor allem die Dorfbewohner:innen, die einen wesentlichen Beitrag zur Gestaltung der Zukunft ihrer Dörfer leisten, die lebendige Dörfer schaffen. Die bürgerschaftlichen Aktivitäten entscheiden immer mehr darüber, ob sich ländliche Lebensverhältnisse im Einzelfall negativ entwickeln oder ob es gelingt, Dörfer aus einer Abwärtsspirale zu retten. Bürgerschaftliche Beteiligung erweist sich somit als wichtiger Faktor nachhaltiger, zukunftsfähiger lokaler und regionaler Entwicklung. Darin ist die Chance zur Selbstermächtigung gegeben, daraus begründet sich ein besonderer Stellenwert der Partizipation in Kommunen: Freisetzung, Ermöglichung kommunalen Handelns, der örtlichen Demokratie (vgl. Landtag Brandenburg 2019).

Bürgerschaftliche und politische Beteiligung als »kommunale Selbstgestaltungsaufgaben« sind ohne ausreichende Finanzen nicht denkbar. Finanzielle Engpässe belasten die Beziehungen zwischen Haupt- und Ehrenamt auf kommunaler Ebene jedoch zusätzlich. Fast alle Kommunen in Haushaltssicherung im Land Brandenburg befinden sich in den ländlichen Regionen, ebenso nahezu alle Kommunen mit Kassenkrediten (vgl. Landtag Brandenburg 2019, S. 118).

Die konkreten Vorschläge der Enquete-Kommission im Bereich Stärkung von bürgerschaftlichem Engagement und lokaler Demokratie zielten daher auf die Änderung

des Brandenburger Rechts, aber auch der Rechtspraxis in Richtung einer Stärkung der kommunalen Ebene. Um den finanziellen Handlungsspielraum und die demokratischen Teilhabemöglichkeiten auf der Ebene der Dörfer bzw. Ortsteile wieder zu erhöhen, empfahl die Kommission selbstverwaltete Ortsteilbudgets verpflichtend einzuführen (vgl. Landtag Brandenburg 2019, S.120).

Die rechtliche Grundlage

Die Rechtsgrundlage für die Arbeit in den Gemeindevertretungen, den Stadtverordnetenversammlungen und Kreistagen im Land Brandenburg ist die Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf). Die Rechte für Ortsteile sind in der Brandenburger Kommunalverfassung in den §§ 45 bis 48 verankert. Alle dem Ortsteil eingeräumten Rechte sind ortsteilbezogene Rechte. In den Ortsteilen kann ein Ortsbeirat oder ein Ortsvorsteher gewählt werden. Wird ein Ortsbeirat gewählt, wählt dieser aus seiner Mitte den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seinen Stellvertreter.

Mit dem neuen § 46 Absatz 3b BbgKVerf sowie der Streichung des § 46 Absatz 3a Satz 2 BbgKVerf sind Ortsteilbudgets für Ortsteile, die durch einen Ortsbeirat vertreten werden, verpflichtend einzurichten – so wie es die Enquete-Kommission zur Zukunft der ländlichen Räume empfohlen hat. Zur Höhe des Budgets für den Ortsbeirat macht die Kommunalverfassung keine verbindlichen Vorgaben, sondern setzt nur einen Rahmen.

Demnach gilt:

§ 46 Absatz 3a BbgKVerf alt	§ 46 Absatz 3a und 3b BbgKVerf <u>neu</u> ab 01.07.2021
<p>In der Hauptsatzung können dem Ortsbeirat weitere Entscheidungsrechte über Angelegenheiten seines Gebietes eingeräumt werden.</p> <p>Insbesondere kann dem Ortsbeirat bis zu einer durch die Gemeindevertretung festzulegenden Grenze die eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnis über ortsteilbezogene Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen eines Ortsteilbudgets übertragen werden.</p>	<p>(3a) In der Hauptsatzung können dem Ortsbeirat weitere Entscheidungsrechte über Angelegenheiten seines Gebietes eingeräumt werden.</p> <p>(3b) Dem Ortsbeirat obliegt die eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnis über ortsteilbezogene Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen eines durch die Gemeindevertretung der Höhe nach festzulegenden Ortsteilbudgets. Das Recht der Gemeindevertretung zum Erlass der Haushaltssatzung bleibt unberührt. Die Gewährung von Mitteln nach Absatz 4 bleibt unberührt.</p>

Danach ist jedem Ortsteil einer Gemeinde, in dem ein Ortsbeirat gebildet wurde, im Haushaltsplan ein Ortsteilbudget einzurichten. Mit diesem nun verpflichtend einzu-



richtenden Ortsteilbudgets sollen die Mitbestimmungsrechte der ländlichen Räume gefördert und entsprechende Investitionsmöglichkeiten eröffnet werden. Ziel ist es, dass damit auch die Ortsteile konkrete Projekte realisieren können und eigenständig über die Vergabe der Mittel entscheiden dürfen. Über die Verwendung entscheidet der Ortsbeirat, der damit vor Ort ganz konkret wirken kann.

Die Ortsteilbudgets sollen ortsteilbezogene Verwendung finden, ein räumlicher Bezug sollte vorliegen. Über die Höhe des Ortsteilbudgets entscheidet die Gemeindevertretung mit der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung. Die Regelungen für zusätzliche Mittel bspw. für die Vereinsförderung oder Ehrungen und Jubiläen bleiben von der Novellierung unberührt und können weiterhin zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

9

In Kommunen, in denen Ortsteile mit Ortsbeiräten gebildet wurden, sind diese bei Entscheidungen im Rahmen des Ortsteilbudgets Beschlussorgan der Kommune. Entscheidungen der Ortsbeiräte im Rahmen ihres Ortsteilbudgets können damit nicht durch die Gemeindevertretung geändert oder aufgehoben werden.

Auch Gemeinden, die der Haushaltssicherung gemäß § 63 Absatz 5 oder der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 69 BbgKVerf unterliegen, müssen Ortsteilbudgets einrichten. Die Abwägung, für welche Aufgaben die Mittel einzusetzen sind, erfolgt dann in Abstimmung mit der Kommunalaufsicht (vgl. MIK 2021). Auch bevor Ortsteilbudgets gemäß BbgKVerf verpflichtend waren, hatten einige Gemeinden im Land Brandenburg wie z. B. Wiesenburg/Mark trotz Haushaltssicherung bereits Ortsteilbudgets für Ortsteile eingerichtet.

Mehr finanzielle Eigenverantwortung

Brandenburgs Siedlungsstruktur ist geprägt von Dörfern. Diese übernehmen eine wichtige Bindefunktion zwischen dem Ländlichen und dem Urbanen. Gerade die kleineren Dörfer leben vom »Bottom-up«-Ansatz zur Schaffung attraktiver Lebensverhältnisse für alle Generationen. Es ist vor allem das Ehrenamt und bürgerschaftliche Engagement auf der lokalen Ebene, das die lokale Gemeinschaft stärkt und vielfach auch die Grundversorgung auf dem Land sichert und bereichert. Es sind die Dorfbewohner:innen, die mit ihren Ideen und ihrer Tatkraft lebendige Dörfer schaffen, die sich in ihren Regionen engagieren und dazu beitragen, dass sich ländliche Lebensverhältnisse positiv entwickeln. Oft gibt es jedoch mehr Ideen und Gestaltungswillen als es finanzielle Mittel gibt – zumindest im Land Brandenburg. Die finanziellen Spielräume der Kommunen für eigene lokale Aufgaben und kleinere Projekte werden immer kleiner, obwohl die Aufgaben durch den demografischen Wandel wachsen. Bürgerschaftliche und politische Beteiligung und soziale Grundversorgung als »kommunale Selbstgestaltungsaufgaben« sind jedoch ohne ausreichende Finanzen nicht denkbar. Daher ist mehr finanzieller Spielraum für die kommunale Ebene nötig, damit Gemeinden und Dörfer nicht nur gerade so ihre Pflichtaufgaben erfüllen können und sich die Bewohner:innen an Lösungen vor Ort beteiligen können.

Das nun verpflichtende Ortsteilbudget löst nicht die grundlegende Problematik kommunaler Finanzierung, die sowohl bundespolitische als auch landespolitische

Ursachen hat. Aber mit einem Budget für das Dorf, den Ortsteil, kann die unabhängige Selbstverwaltung vor Ort gestärkt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Beschluss aus dem Jahr 2014 hervorgehoben wie wichtig dies ist: »Das Bild der Selbstverwaltung, wie sie der Gewährleistung des Art. 28 Abs. 2 GG zugrunde liegt, wird daher maßgeblich durch das Prinzip der Partizipation geprägt. Kommunale Selbstverwaltung bedeutet ihrer Intention nach Aktivierung der Beteiligten für ihre eigenen Angelegenheiten, die die örtliche Gemeinschaft zur eigenverantwortlichen Erfüllung öffentlicher Aufgaben zusammenschließt mit dem Ziel, das Wohl der Einwohner zu fördern und die geschichtliche und örtliche Eigenart zu wahren.« (vgl. BVerfG 2014 und Lübking 2017, S. 34).

Die Möglichkeit diese Aufgaben stärker wahrnehmen zu können, wird durch finanzielle Mittel, wie die verpflichtenden Ortsteilbudgets es sind, erhöht. Ortsteilbudgets können daher helfen, das Engagement zu fördern und örtliche Entscheidungsprozesse zu stärken. Dies stärkt auf lange Sicht die demokratische Struktur, denn Demokratie lebt vom Mitmachen. Die vielfältige ehrenamtliche Arbeit in den Ortsteilen ist zudem eine wichtige Säule des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Wer mitentscheiden und mitgestalten kann ist eher gewillt, sich in kommunalen Gremien zu engagieren. Das Grundprinzip in der Kommunalpolitik ist die aktive Beteiligung der Bürger:innen und gelebte Praxis kommunaler Selbstverantwortung (vgl. Lübking 2017, S. 33).

Mit dem Ortsteilbudget bekommen die Mitglieder der Ortsbeiräte nun die Möglichkeit eigene Angelegenheiten zu entscheiden und umzusetzen – sich schneller um die kleinen Anliegen zu kümmern. Da es vom Land keine extra Mittel für die Ortsteilbudgets gibt, müssen die Kommunen in ihren Haushalten die Summen für das Budget einplanen, was wiederum auch bedeutet, dass es an anderen Stellen eingespart werden muss. Die Höhe der Budgets wird daher überschaubar bleiben – die unterschiedlichen Beispiele aus der kommunalen Praxis im Land Brandenburg in den folgenden Beiträgen verdeutlichen dies. Große Investitionen werden mit den Ortsteilbudgets nicht zu stemmen sein. Vielmehr wird es um ortsteilbezogene Maßnahmen in der gemeindlichen Selbstverwaltung wie bspw. Ortsteilzentren oder kleinere Projekte im Bereich der Heimat- und Kulturpflege gehen. Sei es die Modernisierung des Spielplatzes, die Ausrichtung von Jugend- und Seniorenfreizeiten, die Gestaltung des Dorfplatzes oder des Vereinshauses – ein Ortsteilbudget ermöglicht, den Lebensraum ein Stück weit aktiv selbst gestalten zu können.

Mit der verpflichtenden Einführung der Ortsteilbudgets wurde eine Rahmenbedingung für eine lebendigere Beteiligungskultur und mehr Mitbestimmung geschaffen. Bürger:innen werden bei der positiven Entwicklung ihrer Dörfer unterstützt. Dies ist für die Aufrechterhaltung der Daseinsvorsorge und des gesellschaftlichen Lebens in ländlichen Räumen von immer größerer Bedeutung.

Literatur

Berlin Institut für Partizipation (2019): BÜRGERBUDGETS IN DEUTSCHLAND: Formen, Bedeutung und Potentiale zur Förderung, Berlin.

BVerfG [Bundesverfassungsgericht]: Beschluss des Zweiten Senats vom 19. November 2014 - 2 BvL 2/13 -, Rn. 1-88 <https://gruenlink.de/2cf0> (07.11.2021)

Henkel, Gerhard (2016): Rettet das Dorf! Was jetzt zu tun ist. München.

INFO GmbH (09/2017): Ergebnisbericht Bürgerbefragung zu Einschätzungen und Zukunftserwartungen hinsichtlich regionaler Entwicklung im Auftrag vom Landtag Brandenburg/ EK 6-1. <https://gruenlink.de/1m4o> (04.08.2019)

Landtag Brandenburg (2019): Abschlussbericht der Enquete-Kommission 6/1 »Zukunft der ländlichen Regionen vor dem Hintergrund des demografischen Wandels«. Potsdam.

Lübking, U. (2017): Rechtliche Grundlagen der Bürgerbeteiligung, In: Bauer, H./ Büchner, C./ Hajasch, L. (Hg.): Partizipation in der Bürgerkommune, Potsdam, S.33-44.

MIK [Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg] (2021): Rundschreiben zum Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung und weiterer Vorschriften vom 23.06.2021 <https://gruenlink.de/2cf1> (06.11.2021)

Alexandra Tautz, M. A., war als Referentin für die Enquetekommission »Zukunft der ländlichen Regionen vor dem Hintergrund des demografischen Wandels« in der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Brandenburger Landtag tätig. Sie beschäftigt sich seit vielen Jahren damit, herauszuarbeiten, dass ländliche Räume nicht »abgehängt« oder »verloren« sind. Derzeit ist sie die Leiterin des Fachbereichs Ländliche Entwicklung an der Heimvolkshochschule am Seddiner See bei Potsdam und leitet dort das Forum Ländlicher Raum – Netzwerk Brandenburg.

Ortsteilbudget in der Stadt Calau



Werner Suchner

Bild: Privat

In der Stadt Calau, eine Kleinstadt im Süden Brandenburgs mit ca. 8000 Einwohnern, hat das Ortsteilbudget schon seit einigen Jahren eine »freiwillige« Geschichte. Hintergrund seiner Einführung war der Wunsch aus den 11 Ortsteilen, im laufenden Haushaltsjahr auch mal kurzfristige/kleinteilige Anschaffungen zu tätigen bzw. unvorhersehbare Dinge erledigen zu können, aber auch kleinere Investitionen zu tätigen, die im Rahmen der jährlichen Haushaltsdiskussionen aufgrund fehlender Priorität immer wieder gestrichen werden mussten.

Dennoch hatten und haben die Ortsteile schon separate Haushaltsbudgets wie den »Verfügungsfonds des Ortsvorstehers« und »Kulturelle Veranstaltungen«. Weitere, auch kleinere Maßnahmen den Ortsteil betreffend, mussten im Rahmen der Haushaltsaufstellung über die Fachämter angemeldet werden. Natürlich wurden dringend notwendige Aufträge auch im laufenden Haushaltsjahr ausgelöst und aus entsprechenden Haushaltsbudgets finanziert. Der »Ärger« der Ortsvorsteher bestand manchmal darin, wegen »jeder Schraube« das Fachamt befragen zu müssen. Mit dem Ortsteilbudget ist dies nun nicht mehr notwendig.

13 T€ zusätzlich für Ortsteile

Die Stadtverwaltung hat sich in Abstimmung mit der Stadtverordnetenversammlung entschieden, jedem Ortsteil im Haushalt jährlich ein entsprechendes Budget (5,00€/Ortsteileinwohner) zur Verfügung zu stellen. Dieses ist im Haushalt eingestellt und wird somit im Rahmen des Haushaltsbeschlusses »abgesegnet« und das Gesamtbudget für alle Ortsteile beträgt je nach aktueller Einwohnerzahl ca. 13 T€ im Jahr.

Die Ortsteile entscheiden entsprechend ihrer Bedürfnisse über die Verwendung der Mittel aus dem Ortsteilbudget. In der Regel stimmen sich die Mitglieder des Ortsbeirates über den Verwendungszweck ab. Toleriert wurde bisher auch, dass nicht ausgegebene Mittel des Haushaltsjahres in das nächste Jahr übertragen werden. Damit erhöht sich der zur Verfügung stehende Betrag für das Folgejahr. Das hat zur Folge, dass schon mal eine »größere« Anschaffung (z. B. Spielgerät) möglich ist. Bei solchen Anschaffungen werden in der Regel Vorabsprachen mit der Verwaltung über das wie geführt,

bei denen sich über Qualität, Sicherheit usw. des Produktes verständigt wird. Oft werden diese Aufträge direkt von der Verwaltung ausgelöst. Letztlich kümmert sich die Kämmerei um die entsprechende Kontierung und Inventarisierung, wenn Lieferung und Rechnungslegung erfolgt sind.

Die Ortsteile entscheiden also selbständig über die Verwendung der finanziellen Mittel aus dem Ortsteilbudget. Wie schon gesagt, stimmt sich der Ortsbeirat dazu intern ab und ganz sicher werden dabei die Hinweise und Wünsche der Bürgerinnen und Bürger des entsprechenden Ortsteils einbezogen.

13



Bild: Privat

Von Farbe bis Spielgeräte

Das zur Verfügung stehende Geld wird für verschiedenste Zwecke ausgegeben, wie gesagt, große Projekte sind damit nicht zu realisieren. Dies war aber auch nie unser Ansatz bei der Einführung des Budgets. Einige Beispiele für Anschaffungen: Spielgeräte für den Kinderspielplatz, Ergänzungsmöbel für das Dorfgemeinschaftshaus, Sitzbänke zum Aufstellen im Außenbereich, mobile Sitzgarnituren oder Zelte für Veranstaltungen. Aber auch der Kauf von Materialien (Farben, Tapeten) für Eigenleistungen der Ortsteilbewohner oder die Erhöhung des Kulturzuschusses aufgrund eines besonderen Dorffestes sind schon praktiziert worden.

Die Ortsvorsteher der Stadt Calau haben die Einführung des Ortsteilbudgets sehr begrüßt. Natürlich könnte der zur Verfügung stehende Betrag immer höher sein. Eine wichtige Erkenntnis ist, dass die Ortsvorsteher mit dem Budget verantwortungsvoll umgehen.



Bild: Privat

Mit der Verankerung der Einführung von Ortsteilbudgets in der Kommunalverfassung ist nun ein gesetzlicher Rahmen vorgegeben. Daraufhin hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Calau bereits einen entsprechenden Beschluss gefasst, der Grundlage für den Haushaltsplan des Jahres 2022 ist.

Übertragung flexibler gestalten

Aus unserer Sicht, wäre es wünschenswert, dass die Übertragung der nicht verwendeten Mittel der Ortsteilbudgets, flexibler erfolgen kann.

Leider sieht die aktuelle Regelung in der Kommunalverfassung keine generelle Übertragungsmöglichkeit der Ortsteilbudgetmittel vor. Die Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung, die anzuwenden ist, sieht vor, dass Mittel für Aufwendungen nur ein Jahr und für Investitionen bis zum Abschluss der Maßnahmen über mehrere Jahre übertragen werden können. Diese Regelung ist nun auch für die Ortsteilbudgets anzuwenden. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben uns gezeigt, dass mit dieser Regelung aber nicht die Effekte zu erzielen sind, die sich sowohl die Verwaltung als auch die Ortsteile wünschen. In der Vergangenheit wurden die Mittel unbürokratisch und sehr flexibel eingesetzt. Viele Ortsteile haben über Jahre Mittel angespart und erst dann entschieden, welche Investitionen oder auch Aufwendungen damit finanziert werden. Mit dieser unbürokratischen Regelung war es in der Vergangenheit gerade den kleinen Ortsteilen mit einem Budget von nur 600€ jährlich möglich, größere Anschaffungen zu tätigen.

Werner Suchner ist parteiloser Bürgermeister der Stadt Calau und stellvertretendes Mitglied im Präsidium des Brandenburger Städte- und Gemeindebundes.

Stadt Calau Beschlussvorlage



Nummer: 41/2021

Federführendes Amt/Fraktion: Kämmerei

Verantwortlicher: Frau Hollmichel

15

(vom Abgeordneten selbst auszufüllen)

Beratung in/im	Sitzung am	Behandlung		Ja	Nein	Ent- haltung
		öffentlich	nicht öffentlich			
Bau- und Finanzausschuss	14.09.2021	x				
Hauptausschuss	21.09.2021	x				
Stadtverordnetenversammlung	29.09.2021	x				

Betreff: Festlegung zur Höhe der Ortsteilbudgets gemäß § 46 Abs. 3b BbgKVerf

Finanzielle Mittel in Höhe von 12.940,00 stehen bereit müssen bereitgestellt werden

Produkt/Leistung:	1110101
Ergebnis-/Bilanzkonto:	54993000 - 54994000
Finanzrechnungskonto:	74993000 - 74994000
Kenntnis genommen:	Kämmerei

Wer soll zur Beratung in der Stadtverordnetenversammlung hinzugezogen werden: -----

Vorlage sollen erhalten:

Stadtverordnete Bürgermeister Amtsleiter Ortsvorsteher Pressestelle
 Seniorenbeirat Sportbeirat Fachkraft für Kinder- und Jugendbeteiligung

1. Beschlussvorschlag:

1. Den Ortsbeiräten obliegt die eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnis über ortsteilbezogene Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen der durch die Gemeindevertretung ab dem Haushaltsjahr 2022 gesondert festzulegenden Ortsteilbudgets.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mit Gültigkeit ab dem Haushalt 2022 die Höhe der Ortsteilbudgets mit einem jährlichen Betrag in Höhe von 5,00 €/Einwohner des jeweiligen Ortsteils.
3. Berechnungsgrundlage bilden die Einwohnerzahlen mit Stand zum 01.06. des Vorjahres für das Ortsteilbudget des Folgejahres.
4. Die Mittel sind ausschließlich für die Förderung des Gemeinwohls des Ortsteiles oder zur Gestaltung und Verschönerung des Ortsbildes einzusetzen. Die Förderung privater Interessen ist nicht zulässig. Über die Verwendung der Mittel sind durch die Ortsbeiräte Beschlüsse zu fassen.

- 5. Die Ortsteilbudgets werden im städtischen Haushalt im Produkt 1110101 Gemeindeorgane geplant. Die Inanspruchnahme der Mittel erfolgt Produkt bezogen.
- 6. Mittel des Ortsteilbudgets können, sofern die Mittel des Budgets im Haushaltsjahr zur Umsetzung eines Projektes nicht auskömmlich sind, über einen Zeitraum von maximal drei Jahren angespart werden.

2. Begründung:

Am 01.07.2021 sind Änderungen der Kommunalverfassung in Kraft getreten, so auch die Änderung des § 46 BbgKVerf „Ortsbeiräte“.

Der neu eingefügte Absatz 3b des § 46 überträgt nunmehr den Ortsbeiräten die eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnis über ortsteilbezogene Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen eines durch die Gemeindevertretung der Höhe nach fest zu legenden Ortsteilbudgets. Die Höhe der Ortsteilbudgets ist durch die Gemeindevertretung festzulegen. Die Hoheit der Gemeindevertretung zum Erlass der Haushaltssatzung bleibt unberührt. Die Ausführungsbefugnis verbleibt ebenfalls bei der Verwaltung.

Ziel der neuen Regelung ist es, das Gemeinwohl und das gesellschaftliche Leben sowie auch die Eigenverantwortung in den jeweiligen Ortsteilen zu verbessern und zu stärken. Der Höhe nach begrenzt werden die Mittel durch die Leistungsfähigkeit der Kommune. Bei der Festlegung der Höhe der Ortsteilbudgets wurde berücksichtigt, was den Ortsteilen schon bislang bereitgestellt worden ist, wie sich die Leistungsfähigkeit des Haushaltes insgesamt darstellt und was andere Kommunen hierzu bereits festgelegt haben.

Die Gewährung von Mitteln nach § 46 Absatz 4 in Bezug auf die Förderung von Vereinen und Verbänden zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums bleiben unberührt.

Mit diesem Beschluss wird der finanzielle Rahmen gemäß § 46 Absatz 3b BbgKVerf festgelegt.

3. Grundlagen der Beschlussfassung: (Gesetze, Beschlüsse)

§ 46 BbgKVerf

4. Welche Beschlüsse sind

zu ändern: -----
aufzuheben: -----

Unterschriften:

Vorlage wurde erarbeitet von Frau Hollmichel

Calau, 20.08.2021

gez.Hollmichel

gez.Hollmichel

gez.Suchner

Hollmichel
Einreicher

Hollmichel
Amtsleiter/in

Suchner
Bürgermeister

Es war nicht notwendig, Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung gem. § 22 BbgKVerf. von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Ortsteilbudget in der amtsangehörigen Gemeinde Chorin

17



Heike Wähler

Bild: privat

Die Gemeinde Chorin ist eine amtsangehörige Gemeinde mit sieben Ortsteilen, in denen insgesamt rund 2.400 Menschen leben. Die Aufteilung der Einwohnerzahl auf die sieben Ortsteile ist dabei sehr unterschiedlich. Während der kleinste Ortsteil 110 Bewohner:innen zählt, sind im größten Ortsteil der Gemeinde rund 560 Menschen zuhause, also mehr als fünfmal so viel. Diese Tatsache hat auch eine Rolle gespielt, als die Gemeindevertreter:innen über die Ausgestaltung des Ortsteilbudgets diskutiert haben. Letztendlich war es ein längerer Prozess, bis eine Entscheidung gefunden wurde, die von allen Vertreter:innen der Ortsteile einstimmig mitgetragen worden ist.

Bisherige Mittel für Ortsteile

Doch vorerst ein Blick zurück. Wie war die Ausgangssituation und was war bisher Usus in der Gemeinde Chorin? Auf Grundlage der Kommunalverfassung standen den Ortsbeiräten bereits eigene Mittel zur Verfügung. Gemäß § 46 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg konnte dieses Geld für die Förderung von Vereinen, die Durchführungen von Veranstaltungen, sprich von Dorf- und Festen, sowie für Ehrungen und Jubiläen verwendet werden. Die Ortsvorsteher der sieben Ortsteile waren sich einig darin, dass die Selbstverwaltung dieser Mittel über den Ortsbeirat gut funktioniert hat.

Mit dem Ortsteilbudget stellte die Amtsverwaltung nun einen neuen Ansatz vor. Man unterrichtete die 13 Gemeindevertreter:innen darüber, dass mit der Änderung der Kommunalverfassung die Einführung von Ortsteilbudgets verpflichtend sei. Laut Amtsverwaltung sollte das Ziel dieser Budgets sein, den ländlichen Raum gezielt zu fördern, indem den Ortsteilen eigene Mittel für Investitionen und konsumtive Ausgaben zur Verfügung gestellt werden. Konkrete Projekte der sieben Ortsteile ließen sich so realisieren, ohne dass eine Beschlussfassung der Gemeindevertretung nötig ist. Außer-

dem sollten die Ortsteilbudgets, laut Amtsverwaltung, ein geeignetes Mittel sein, um zu verhindern, dass einzelne Ortsteile in der Haushaltsplanung zu wenig berücksichtigt werden.

Ein Verwaltungsvorschlag sah Folgendes vor: Die Höhe der Ortsteilbudgets sollte sich an den Einwohnerzahlen der einzelnen Ortsteile orientieren. Dafür sollte ein Verteilerschlüssel von 7,50 € pro Einwohner*in Anwendung finden. Der kleinste Ortsteil der Gemeinde Chorin wäre demzufolge auf ein Ortsteilbudget von 825 € im Jahr gekommen. Dem einwohnerstärksten Ortsteil stünden so 4.215 € zur Verfügung. In der Gemeindevertretung wurde dieser Ansatz kontrovers diskutiert. Ein Argument in der Debatte war, dass sich die Ansprüche eines 110-Seelen-Ortes nicht wesentlich von denen eines 560-Seelen-Ortes unterscheiden. Dorffeste in einem kleinen Ortsteil können genauso groß und lebendig sein – und damit kostenintensiv – wie in einem großen Ortsteil. Und auch die Schaukel auf dem Spielplatz oder die Bank auf dem Friedhof sind für jeden Ortsteil gleich teuer und es macht kaum einen Unterschied, ob das Dorf 100, 300 oder 500 Einwohner zählt.

Verteilungsdiskussion im Ausschuss

Daraufhin hatte sich der Sozial- und Finanzausschuss noch einmal tiefgreifend mit dem Thema beschäftigt. Mit dem Ergebnis, dass die Mitglieder des Ausschusses empfohlen haben, die bislang geltende und eingangs geschilderte Verfahrensweise nach § 46 Abs. 4 der Kommunalverfassung weitestgehend fortzuführen. Mit folgenden Neuerungen: Einzig der Betrag, der vormals im Gemeindehaushalt für Dorffeste eingestellt war (7.200 €), soll nun in den Ortsteilbudgets abgebildet werden. Jeder Ortsteil erhält für die Durchführung von Dorffesten einen festen Sockelbetrag von 500 € und eine Aufstockung nach Verteilerschlüssel gemäß Einwohnerzahl. Das Ortsteilbudget für den kleinsten Ortsteil beträgt demgemäß 684 €, für den größten Ortsteil 1.388 € im Jahr. Durch den Sockelbetrag erhält der größte Ortsteil der Gemeinde im Vergleich zum kleinsten Ortsteil »nur« doppelt so viel und nicht fünfmal so viel an Finanzmitteln. Um bei der Durchführung von Dorffesten weitere Gerechtigkeit unter den Ortsteilen zu schaffen, soll jeder Ortsteil zusätzlich ein Kontingent von 20 Leistungsstunden des Baubetriebshofes zur freien Verfügung erhalten. Das Ortsteilbudget bildet also nur die Ausgaben für die Dorffeste ab. Die oben beispielhaft erwähnte Schaukel für den Spielplatz oder die Bank für den Friedhof laufen weiterhin über den Gemeindehaushalt.

Ortsteilbudget als gerechtere Neuaufteilung von Zuschüssen für Dorffeste

19

Die Änderung der Kommunalverfassung zugunsten von Ortsteilbudgets hat in der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin eine Diskussion über die gerechte Mittelverteilung für die Durchführung von Dorffesten angestoßen. Aus dem Ortsteilbudget sollen zukünftig die Dorffeste der Ortsteile bezahlt werden. Laut einem Grundsatzbeschluss, welcher von den 13 Gemeindevertreter:innen einstimmig gefasst worden ist, soll das Ortsteilbudget einen Teil dessen abbilden, was vormals durch § 46 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg geregelt war. Im Wesentlichen ist die Ausgestaltung der Ortsteilbudgets in der Gemeinde Chorin also alter Wein in neuen Schläuchen. Der gefasste Grundsatzbeschluss lautet: Die Gemeinde Chorin beschließt die Bereitstellung von Ortsteilbudgets zur Verfügung durch die Ortsbeiräte/Ortsvorsteher gemäß § 46 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg. Zusätzlich werden je Ortsteil zwanzig Baubetriebshofleistungsstunden (Veranstaltungen) zur Verfügung gestellt. Vorgenanntes gilt unter der Voraussetzung der vorliegenden finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde.

Heike Wähler ist seit 2019 Gemeindevertreterin in der Gemeinde Chorin und Fraktionsvorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Kreistag Barnim. Seit 12 Jahren wohnt sie in Brodowin, einem Ortsteil der Gemeinde Chorin.

Ortsteilbudget in der amtsfreien Gemeinde Gumtow

20



Helmut Adamaschek

Bild: Privat

Vom Antrag zum Ortsteilbudget

Das Amt Gumtow wurde 2002 im Rahmen der Kommunalreform von einem Amt aus 16 unabhängigen kleinen Gemeinden zu einer Gemeinde zusammengelegt. Die kleinen Gemeinden verloren damit ihre Eigenständigkeit. Die Bildung der »amtsfreien Gemeinde Gumtow« wurde mithilfe eines »Kopfgeldes« (150 € pro Einwohner) ermöglicht. Im Amt Gumtow entschied der Amtsausschuss, in dem alle Ortsvorsteher:innen vertreten waren, für die Eingemeindung. Die Eingemeindungen wurden im wesentlichen mit einer höheren Effizienz der Verwaltung in einer amtsfreien Gemeinde begründet. Eine Bürgerbefragung wurde nicht durchgeführt, auch weil eine Mehrheit für die Eingemeindung nicht erkennbar war.

Ortsbeiräte stärken

Der Verlust an lokaler Demokratie hat in vielen Dörfern zu Unmut geführt, die gewählten Ortsbeiräte kritisieren zunehmend ihre Rolle als »Bittsteller« und die Reduzierung auf die Rolle mit ausschließlich beratenden Funktionen. In einigen Dörfern gibt es auch keine Ortsbeiräte mehr oder es ist mühsam, überhaupt noch Kandidat:innen zu finden. Ortsbeiräte halten sich bisweilen selbst für überflüssig oder werden für überflüssig gehalten.

Auch an der Effizienz der Verwaltung bestehen erhebliche Zweifel. Viele Aufgaben der Gemeinde werden in den Dörfern durch Selbstorganisation ehrenamtlich durchgeführt. Selbst für Ausgaben im Rahmen von Pflichtaufgaben werden keine Mittel zur Verfügung gestellt, die eigenverantwortlich verwendet werden können. Oft werden nur Mittel für Materialien und Verpflegungen beansprucht. In vielen Fällen werden auch diese Kosten von Bürger:innen oder Ortsbeiräten selbst übernommen, um bittstellerhafte Auseinandersetzungen mit der Verwaltung zu vermeiden.



Ortsteilbudgets, über die selbstständig entschieden werden kann, könnten Demokratie wieder zurück ins Dorf bringen, denn die Gemeindevertretung ist oft für die Bürger zu weit weg von den Belangen der Dörfer. Die dörflichen Belange können in vielen Angelegenheiten besser von den Ortsbeiräten wahrgenommen werden. Sie sind vor Ort, wissen am ehesten Bescheid und stehen in engem Kontakt zu den Einwohnern.

Zusätzliche Ortsteilbudgets mit Einwohnerbeteiligung

Die selbstständige Entscheidung über Finanzmittel in den Dörfern soll Mitarbeit und Mitverantwortung im Dorf anregen und Demokratie stärken. Die Finanzierung der Pflichtaufgaben bliebe davon unberührt, die Ortsteilbudgets sollen zusätzliche Mittel zur Stärkung der dörflichen Demokratie sein. Prüfungen durch Kommunaufsichten über die Verwendung der Ortsteilbudgets sind durchweg so ausgefallen, dass keine rechtlichen oder buchhaltungsbezogene Bedenken bestehen. Es gibt viele Projekte, die zeigen, dass mit Ortsbudgets nicht nur vieles schneller, sondern auch kostengünstiger realisiert werden kann.

In der Gemeinde Gumtow ist die Einführung von Ortsteilbudgets auf den Weg gebracht. Für den Haushaltsplan 2023 ist die Einstellung von Ortsteilbudgets prinzipiell durch die Gemeindevertretung beschlossen.

Die Ortsteilbudgets könnten von den Dörfern ähnlich wie Bürgerhaushalte behandelt werden. Mit Beginn der Haushaltsplanung könnten Vorschläge im Dorf abgefragt, entschieden und im Gemeindehaushalt eingestellt werden. Die Einbindung in direkte, demokratische Entscheidungen können den Zusammenhalt und die Zusammenarbeit im Dorf verbessern. Öffentliche Diskussionen um das, was in den Dörfern notwendig wäre und gemeinsames Entwickeln von Projekten bringen auch mehr Leben in die demokratische Auseinandersetzung.

Helmut Adamschek ist Gemeindevertreter in Gumtow, dort Vorsitzender der Fraktion »Starke Dörfer« und Ortsvorsteher in Dannenwalde Prignitz.

Antrag der Fraktion »Starke Dörfer« in der Gemeindevertretung

»Die Ortsteile der Gemeinde Gumtow erhalten auf Antrag, beginnend mit dem 01.01.2023, ein eigenes, von der Gemeinde zugewiesenes Ortsteilbudget, über das die Ortsbeiräte frei verfügen können. Das Budget beträgt jährlich 10€ pro Einwohner. Jeder Ortsteil erhält zusätzlich einen Sockelbetrag von 200€. Maßgeblich für die Bemessung der Ortsteilbudgets ist die Einwohnerzahl am Stichtag 30.06. des Vorjahres. Nicht genutzte Budgetbeträge werden auf das Folgejahr gutgeschrieben. Die bisherigen Ausgaben der Gemeinde für die Ortsteile bleiben davon unberührt«.

Erläuterungen zu möglichen Ausgaben

Die Ortsteilbudgets sollen verwendet werden dürfen für:

- Materialien zur Gestaltung/Reparatur von Räumen der Gemeinde in Eigenarbeit (Beispiele: Verlegung von Aufputzleitungen und Steckdosen, Malerarbeiten etc.)
- Anschaffung von Einrichtungen (z. B. Spüle, Kaffeemaschine, etc.)
- Materialien zur Reparatur von Wegen und Brücken in Eigenarbeit
- Anschaffung von Technik für Mäh- und Reinigungsarbeiten (Beispiele: Hochentaster, Heckenschere, Rechen, Anhänger)
- Kulturelle Veranstaltungen, Aktionen und Projekte zur Förderung der Heimatpflege, des
- Brauchtums, des dörflichen Miteinanders und Tourismus.
- Förderung von Vereinen und Verbänden zu den hier genannten Zwecken.
- Förderung der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit
- Maßnahmen, Aktionen und Projekte zur Verschönerung des Dorfbildes
- Verbesserung der Kommunikation im Dorf (bspw. Wegweiser, Hinweisschilder etc.)
- Maßnahmen, Aktionen und Projekten zur Schaffung von innerdörflichen Kommunikationsräumen (bspw. Spielplätze, Grillplätze, Sitzgelegenheiten)
- Bewirtungen, Verpflegungskosten (Beispiel: bei und nach gemeinsamen Aktivitäten)

Brandenburger Kommunalverfassung

§ 46 Ortsbeirat

(1) Der Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
6. Erstellung des Haushaltsplans.

Die Hauptsatzung oder der Gebietsänderungsvertrag können weitere Anhörungsrechte bestimmen. Eine Anhörung findet nicht statt, wenn der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist.

(2) Der Ortsbeirat kann zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen. Der Hauptverwaltungsbeamte legt, wenn er nicht selbst zuständig ist, die Vorschläge und Anträge der Gemeindevertretung oder dem zuständigen Ausschuss zur Beratung und Entscheidung vor. Der Ortsbeirat ist über die Entscheidung zu unterrichten.

(3) Die Hauptsatzung oder der Gebietsänderungsvertrag können bestimmen, dass der Ortsbeirat über folgende Angelegenheiten entscheidet:

1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahn-anlegestellen in dem Ortsteil und
3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

Ist der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechts gehindert, so tritt an seine Stelle die Gemeindevertretung. Sie entscheidet mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder.

(3a) In der Hauptsatzung können dem Ortsbeirat weitere Entscheidungsrechte über Angelegenheiten seines Gebietes eingeräumt werden.

(3b) Dem Ortsbeirat obliegt die eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnis über ortsteilbezogene Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen eines durch die Gemeindevertretung der Höhe nach festzulegenden Ortsteilbudgets. Das Recht der Gemeindevertretung zum Erlass der Haushaltssatzung bleibt unberührt. Die Gewährung von Mitteln nach Absatz 4 bleibt unberührt.

(4) Zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen kann die Gemeindevertretung dem Ortsbeirat Mittel zur Verfügung stellen. Das Recht der Gemeindevertretung zum Erlass der Haushaltssatzung bleibt unberührt.

(5) Auf die Mitglieder des Ortsbeirates und das Verfahren im Ortsbeirat finden die Vorschriften der §§ 30 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1, 31, 34 bis 40 und 42 entsprechend Anwendung. § 38 Abs. 1 Satz 3 findet keine Anwendung auf Ortsbeiräte mit drei Mitgliedern.

(6) Die Beschlüsse nach den Absätzen 3 und 3a sind dem Hauptverwaltungsbeamten unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Die Gemeindevertretung kann die Beschlüsse innerhalb von acht Wochen nach ihrem Zugang beim Hauptverwaltungsbeamten mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder ändern oder aufheben.

(7) Der Bürgermeister, der Amtsdirektor und die Gemeindevertreter haben in den Sitzungen des Ortsbeirates ein aktives Teilnahmerecht. § 22 gilt entsprechend.

(8) Die Vorschriften der §§ 54 Abs. 1 Nr. 2 und 55 Abs. 1 finden entsprechend Anwendung.

Rundschreiben zum Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung

25



LAND BRANDENBURG

**Ministerium des Innern
und für Kommunales**

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Adomeit
Gesch.Z.: 31-311-00
Hausruf: 0331 866-2317
Fax: 0331 293-788
Internet: <https://mik.brandenburg.de>
kommunalrecht@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 27. Juli 2021

— **Rundschreiben zum Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung und
weiterer Vorschriften vom 23.06.2021**

Zu dem o. g. Änderungsgesetz, welches am 1. Juli 2021 in Kraft getreten ist
(GVBl. I/21, [Nr. 21]), werden folgende Anwendungshinweise gegeben:

Rundschreiben

5. Mit dem neuen § 46 Absatz 3b BbgKVerf sowie der Streichung des § 46 Absatz 3a Satz 2 BbgKVerf sind Ortsteilbudgets für Ortsteile, die durch einen Ortsbeirat vertreten werden, nunmehr verpflichtend vorzusehen. Diese Regelung tritt ebenfalls am 1. Juli 2021 in Kraft.

Besondere Hinweise, Nr. 5

- 6.1 Mit der Streichung des § 46 Absatz 3a Satz 2 BbgKVerf und der Einführung des Absatzes 3b wurde bestimmt, dass Ortsteilbudgets nunmehr verpflichtend vorzusehen sind. Danach ist jedem Ortsteil einer Gemeinde, in dem ein Ortsbeirat gebildet wurde, im Haushaltsplan ein Ortsteilbudget einzurichten. Dabei sind die haushaltsrechtlichen Regelungen zu beachten. Das bedeutet, dass die Erträge und Einzahlungen sowie Aufwendungen und Auszahlungen in voller Höhe und getrennt voneinander im Haushaltsplan der Gemeinde zu veranschlagen sind. Die Ansätze können für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklärt und auf diese Weise zu einem Budget (Ortsteilbudget) verbunden werden. Handelt es sich um Aufwendungen und Auszahlungen, die einem (gesonderten) Teilhaushalt zuzuordnen sind, bildet dieser Teilhaushalt gemäß § 6 Absatz 3 KomHKV ein Budget. Alleinige Zweckbindung des Ortsteilbudgets ist die ortsteilbezogene Verwendung, ein räumlicher Bezug muss herstellbar sein. Mit der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung entscheidet die Gemeindevertretung über die Höhe des Ortsteilbudgets. Durch die Regelung des § 46 Absatz 3b BbgKVerf kann nur die interne Entscheidungs- bzw. Willensbildungsbefugnis auf den Ortsbeirat übertragen werden. Die Ausführungsbefugnis hat in jedem Fall bei dem Hauptverwaltungsbeamten oder seiner Verwaltung zu verbleiben. Ergänzend wird mit Absatz 3b Satz 3 klargestellt, dass die Mittel nach Absatz 4 dem Ortsbeirat zusätzlich durch die Gemeindevertretung zur Verfügung gestellt werden können. Die Inanspruchnahme des Ortsteilbudgets bei Gemeinden, die der Haushaltssicherung gemäß § 63 Absatz 5 oder der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 69 BbgKVerf unterliegen, ist nach dem Charakter der einzelnen Aufgabe (freiwillig oder pflichtig) zu beurteilen.

Besondere Hinweise, Nr. 6.1

6.2 Der Gesetzgeber hat darauf verzichtet, mit der Einführung verpflichtender Ortsteilbudgets auch eine Novellierung des § 46 Absatz 6 BbgKVerf vorzunehmen und Entscheidungen des Ortsbeirats nach § 46 Absatz 3b BbgKVerf mit aufzunehmen. Dies ist sachgerecht, da Entscheidungsbefugnisse nach § 46 Absatz 3 und 3a BbgKVerf aufgrund einer Regelung in Hauptsatzung oder Gebietsänderungsvertrag bestehen, das verpflichtende Ortsteilbudget jedoch auf einer Entscheidung des Gesetzgebers beruht. In Kommunen, in denen Ortsteile mit Ortsbeiräten gebildet wurden, sind diese bei Entscheidungen im Rahmen des Ortsteilbudgets Beschlussorgan der Kommune. Entscheidungen der Ortsbeiräte im Rahmen ihres Ortsteilbudgets können damit nicht durch die Gemeindevertretung geändert oder aufgehoben werden. Es gilt jedoch § 46 Absatz 8 BbgKVerf, wonach diese Entscheidungen der Ortsbeiräte dem Beanstandungsrecht des Hauptverwaltungsbeamten nach § 55 Absatz 1 BbgKVerf unterliegen.

GRÜN-
BÜRGERBEWEGTE
KOMMUNALPOLITIK
BRANDENBURG



www.gbk-brandenburg.de

